

BETREFF: Parkplatz Pfarrkirche St. Andrä; Erlassung eines Halte- und Parkverbotes  
(Behindertenparkplatz)

Verteiler: 3 Kundmachungstafeln (Lienz, Patriasdorf, Peggetz)  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgenden

BESCHLUSS:

### VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.12.2024 betreffend die Ausweisung eines Behindertenparkplatzes bei der Pfarrkirche St. Andrä

Aufgrund des § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

#### § 1 Halte- und Parkverbot

- (1) Auf der Gp. 2 KG Lienz (Pfarrgasse – Vorplatz Pfarrkirche St. Andrä) wird der in beiliegendem und dieser Verordnung integrierenden Bestandteil bildenden Plan des Stadtbauamtes vom 19.11.2024, Zl. 159/4-2024, als Behindertenparkplatz markierte Stellplatz (nördlich des Osttiroler Bildungshauses auf Gp. 2405 KG Lienz) als Behindertenparkplatz ausgewiesen.
- (2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO „ausgenommen + Behindertensymbol“ und „← 3,5 m →“, entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 19.11.2024, Zl. 159/4-2024 an der dort vorgesehenen Stelle.

#### § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 19.11.2024, Zl. 159/4-2024 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 27.03.2012 betreffend die Ausweisung eines Behindertenparkplatzes vor dem Haupteingang der Pfarrkirche gemäß Lageplan des Stadtbauamtes vom 24.01.2012, Zl. 159/1-12 aufgehoben.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Die Bürgermeisterin:

Stadt-Amtsdirktor  
Dr. Alban Ymeri

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 18.12.2024  
bis einschließlich: 02.01.2025

abzunehmen am: 03.01.2025